

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

---

(Vom 19. November 1866.)

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten des Großherzogthums Baden und des Königreichs Württemberg haben dem Bundesrath die Anzeige zugehen lassen, daß in beiden Ländern die Viehsperre gegen die Schweiz aufgehoben worden sei, und zwar in Baden am 9. und in Württemberg am 14. des laufenden Monats.

---

(Vom 21. November 1866.)

Der Bundesrath hat die neugewählten Nationalräthe, sowie die Ständeräthe, auf Montag den 3. Dezember nächstkünftig mit nachstehendem Kreisschreiben zur Session der Bundesversammlung einberufen.

„Tit.!

„Der Art. 30 des Bundesgesetzes betreffend die Wahl der Mitglieder in den Nationalrath, vom 21. Dezember 1850, bestimmt, daß jedesmal nach einer Gesamterneuerung des Nationalrathes sich dessen Mitglieder am ersten Montag im Christmonate, Vormittags 10 Uhr, zu der konstituierenden Sitzung des Nationalrathes in der Bundesstadt einzufinden haben. Demgemäß haben wir die Ehre, die Mitglieder des Nationalrathes und des Ständerathes auf Montag den 3. Dezember nächsthin zur dahierigen Session der Bundesversammlung in die gewohnten Lokale des Bundesrathshauses einzuberufen und ihnen beiliegend das Verzeichniß der zur Behandlung bestimmten Gegenstände mitzutheilen.“

---

**Verhandlungsgegenstände**  
der  
**Schweizerischen Bundesversammlung.**

---

1. Prüfung der Wahllisten der Mitglieder des Nationalraths und der neu eintretenden Mitglieder des Ständeraths.
2. Bestellung der Bureau des Nationalraths und des Ständeraths.

Vereinigte Bundesversammlung: Nr. 3—7, 31, 32, 33.

3. Wahl der sieben Mitglieder des Bundesrathes für die VII. Amtsperiode, vom 1. Januar 1867 bis 31. Dezember 1869.
4. Wahl des Bundespräsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesraths für das Jahr 1867.
5. Wahl der elf Mitglieder des Bundesgerichts und der Ersatzmänner, für die Amtsdauer vom 1. Januar 1867 bis 31. Dezember 1869.
6. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesgerichts für das Jahr 1867.
7. Wahl des Kanzlers (Amtsdauer wie beim Bundesrath).
8. Botschaft über die Anwendung der dem Bundesrath in der Juli-session erteilten außerordentlichen Vollmachten. (Neutralitätswahrung.)
9. Botschaft und Gesetzentwurf über Anwendung und Ausführung des Art. 113 der Bundesverfassung (betreffend Revisionsbegehren).
10. Budget für das Jahr 1867. (Entwurf sammt Botschaft.) — (Der Nationalrath hat die Priorität.)
11. Botschaft über die Petitionen für Einführung des metrischen Maaßes und Gewichts. (Beim Nationalrath anhängig.)
12. Botschaft und Beschlusentwurf vom 16. Juli 1866 betreffend die Lebensversicherung der eidgenössischen Beamten und Angestellten.
13. Botschaft betreffend die Juragewässerkorrektion.
14. Botschaft betreffend die tessinischen Eisenbahnen. (Beim Ständerath anhängig.)

15. Botschaft und Gesetzentwurf vom 9. November 1866 betreffend die Organisation des Parktrain's.
16. Botschaft betreffend die Einführung von Hinterladungsgewehren.
17. Nachtragskredite für das Jahr 1866.
18. Botschaft vom 16. November 1866 betreffend die Aufhebung des eidgenössischen Transitzolles auf Getreide.
19. Botschaft betreffend die Petitionen für Ermäßigung der eidgenössischen Eingangszölle auf Eisen.
20. Botschaft vom 7. September 1866 zur Uebereinkunft mit Italien betreffend die Abänderung der Posttaxe von Geldanweisungen.

### Rekurse und Petitionen :

21. Rekurs von Urs Hofer von Kapperschwyl, Kts. Bern, betreffend die Ausweisung seines Vaters H. J. Hofer aus Genf; resp. Gesuch um Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 24. Februar 1866. (Anhängig beim Ständerath; abweisender Beschluß des Nationalraths vom 20. Juli 1866.)
22. Rekurs der Kinder Guez-Perey in Cossonay, Kts. Waadt, betreffend Vollzug eines waadtländischen Civilurtheils im Kanton Zürich, in Sachen der Kinder Schellenberg. (Anhängig beim Nationalrath.)
23. Rekurs der Gemeinde Lachen und mehrerer anderer Gemeinden des Kantons Schwyz gegen den Bundesrathsbeschluß vom 13. April 1866, betreffend Verfassungsverletzung der schwyzerischen Kantonsbehörden durch Unterstützung der Gotthardbahn.
24. Rekurs der Erben von Melchior Kühler-Troll in Winterthur gegen den Bundesrathsbeschluß vom 25. April 1866, betreffend Gerichtsstand in Konkurs- und Erbschaftssachen. (Anstände zwischen den Behörden von Zürich und Basel-Stadt.)
25. Rekurs des Schriftsetzers J. J. Ryniker, von Schinznach, Kts. Aargau, betreffend dessen Bestrafung in Uri; gegen den Bundesrathsbeschluß vom 28. Februar 1866.
26. Rekurs der Konkursmasse von Jules Bouvier in Genf, betreffend Sequester; gegen den Bundesrathsbeschluß vom 30. Dez. 1865.
27. Rekurs der Regierung von Basel-Landschaft gegen den Bundesrathsbeschluß vom 15. Januar 1866, betreffend Aufhebung eines Strafurtheils gegen den patriotischen Verein.
28. Rekurs von Jul. Prosper Caviezel und Genossen von Tomils, Kts. Graubünden, gegen den Bundesrathsbeschluß vom 8. August 1866, wegen Entzug des Gerichtsstandes in Anständen betreffend Viehweidrechte.

29. Rekurs von Johann Jakob Sigt, von Basel, in Mammern, Kts. Thurgau, gegen den Bundesrathsbeschluß vom 7. September 1866, betreffend Rechtsverweigerung.
30. Rekurs der Erben von Adolf Wis mann, von Uznach, wohnhaft in Rapperschwyl, Kts. St. Gallen, gegen den Bundesrathsbeschluß vom 19. Oktober 1866, betreffend Gerichtsstand.

V e g n a d t i g u n g s g e s u c h e i n W e r b s a c h e n :

31. Von Kaspar Suter, von Gränichen, Kts. Aargau, derzeit in Basel.
32. Von Franz Scherer, von Untersiggenthal, Kts. Aargau.
33. Von Martin Meyer, Negotiant in Luzern.

Allfällig weitere Gegenstände.

---

Der Bundesrath hat sein Militärdepartement ermächtigt, das nach dem Bundesbeschlusse vom 19. Juli d. J. \*) abgeänderte Dienstreglement in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren drucken zu lassen.

---

An die unterm 17. Oktober abhin neu freirte Stelle eines Postkommiss in Lausanne wählte der Bundesrath Hrn. Ludwig Schaffroth, von Röthenbach (Bern), bisheriger provisorischer Postgehilfe auf dem Hauptpostbureau Lausanne.

---

(Vom 23. November 1866.)

Mit Schreiben vom 6. und 15. dies hat der Kleine Rath des Kantons Graubünden dem Bundesrathe die Mittheilung gemacht, daß der dortige Große Rath am 7. Juni d. J. beschlossen habe, dem Uebereinkommen wegen Befreiung der Handelsreisenden von Patentgebühren, welches die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (Außer- und Innerrhoden), St. Gallen, Aargau,

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 872.

Thurgau, Tessin, Waadt und Genf mit den Königreichen Württemberg (1852), Sardinien (1852), Bayern (1854), Sachsen (1858), Preußen (1860) und Hannover (1862), dem Großherzogthum Baden (1853), den Freien Städten Frankfurt a/M. (1855), Bremen (1860), Lübeck (1860) und Hamburg (1860) abgeschlossen hatten, Namens des eidg. Standes Graubünden ebenfalls beizutreten.

Obwalden hat mit Schreiben vom 28. Oktober 1858 seinen Rücktritt vom gedachten Uebereinkommen angezeigt.

---

Der Bundesrath hat die vom diesjährigen, in Fr. 10,000 bestehenden Kredite für Beiträge an schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande übrig gebliebenen Fr. 300 \*) der Schweizerkirche in London zugesprochen.

---

Das schweizerische Postdepartement ist vom Bundesrath ermächtigt worden, mit der Regierung von Genf über Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Carouge in Unterhandlung zu treten, und unter den in der Verordnung vom 6. August 1862 enthaltenen Bedingungen einen Vertrag abzuschließen.

---

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1866, Band II, Seite 638.



## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.11.1866
Date	
Data	
Seite	199-203
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 298

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.